

16. Dezember 1998

Gemeindeverordnung (GV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 161 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) [BSG 170.11],
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, [Ingress Fassung vom 17. 10. 2012]
beschliesst:

I. Bildung, Aufhebung, Veränderung des Gebiets und Zusammenschluss von Gemeinden [Fassung vom 16. 10. 2013]

Art. 1 [Fassung vom 16. 10. 2013]

Einleitung des Verfahrens

- ¹ Das Verfahren für die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets und den Zusammenschluss von Gemeinden durch eine oder mehrere beteiligte Gemeinden eingeleitet.
- ² Das Amt für Gemeinden und Raumordnung koordiniert in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Regierungsstatthalterar Wunsch der Gemeinden das Verfahren.
- ³ Es kann im Rahmen von Artikel 4b Absatz 2 Buchstaben *b* und *c* GG das Verfahren für einen Gemeindezusammenschluss einleiten.

Art. 2 [Fassung vom 16. 10. 2013]

Verträge der Gemeinden

- ¹ Die beteiligten Gemeinden schliessen über die Ausgestaltung und den Vollzug der Bildung, Aufhebung oder Veränderung Gebiets soweit erforderlich einen Vertrag ab.
- ² Bei einem freiwilligen Gemeindezusammenschluss regelt der Vertrag die Art des Zusammenschlusses gemäss Artikel 4c enthält die für den Vollzug notwendigen Regelungen gemäss Artikel 4e GG.
- ³ Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten aller beteiligten Gemeinden und der Genehmigung durch das zuständige Organ gemäss Artikel 3 Absatz 1. [Fassung vom 23. 2. 2005]
- ⁴ Wird eine Gemeinde von der Bildung, Aufhebung oder Veränderung nur teilweise berührt, bedarf der Vertrag ausserdem Zustimmung der in diesem Gebietsteil wohnhaften Stimmberechtigten.

Art. 3 [Fassung vom 16. 10. 2013]

Entscheid des Regierungsrats

- ¹ Über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets und den freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden entscheidet der Regierungsrat.
- ² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion unterbreitet auf Ersuchen der beteiligten Gemeinden die Vorlage dem Regierungsrat.
- ³ Im Beschluss nach Absatz 1 entscheidet der Regierungsrat über die Genehmigung des Vertrags nach Artikel 2 und ordnet erforderlich insbesondere
 - a* die Grenzen der Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise,
 - b* die Nachführung der Vermessungswerke und die Grundbuchführung und
 - c* die Wahlkreise und die Stimmkreise für Wahlen und Abstimmungen.

- ⁴ Stimmt der Regierungsrat der Bildung, Aufhebung, Veränderung des Gebiets oder dem freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden nicht zu, entscheidet der Grosse Rat gemäss Artikel 4 Absatz 3 GG und Artikel 4h Absatz 3 GG.

Art. 4

Änderung von Verträgen

Soweit der Vertrag nach Artikel 2 Rechte von Minderheiten oder aufgehobenen Gemeinden ordnet, kann er nur mit Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung geändert oder aufgehoben werden.

Art. 5 [Fassung vom 16. 10. 2013]

Übergang von Grundstücken

Handänderungen von Grundstücken werden gestützt auf ein Verzeichnis dieser Grundstücke von Amtes wegen steuer- u gebührenfrei ins Grundbuch eingetragen, sobald der Beschluss des zuständigen kantonalen Organs rechtskräftig geworden

Art. 6

Bürgerrecht

¹ Wer im Zeitpunkt eines Zusammenschlusses Bürgerin oder Bürger einer aufgehobenen Gemeinde ist, erwirbt von Gesetzes wegen das Bürgerrecht der neuen oder erweiterten Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen im Rahmen der Bürgerrechtsgesetzgebung.

II. Gemeindeorganisation

Art. 7

Organverzeichnis

Die Gemeinden führen ein öffentliches Verzeichnis über ihre Organe.

Art. 8

Zeit der Versammlungen und Urnenabstimmungen

Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen finden statt

- a zu den reglementarisch festgesetzten Zeiten und
- b so oft es die Geschäfte erfordern, auf Beschluss des Gemeinderates oder auf unterschriebenes Verlangen eines Zehnten oder eines im Organisationsreglement festgesetzten kleineren Bruchteils der Stimmberechtigten.

Art. 9

Einberufung

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen.

² Die Einladung muss die Geschäfte bestimmt bezeichnen.

Art. 10

Bedeutung des Geschäftsverzeichnisses

¹ Die Stimmberechtigten dürfen nur über die in der Einladung zur Gemeindeversammlung bezeichneten Gegenstände entscheiden.

² Die Gemeindeversammlung kann Anträge, die einen nicht angekündigten Gegenstand betreffen, beraten und erheblich oder unerheblich erklären. Erheblich erklärte Anträge unterbreitet der Gemeinderat einer späteren Versammlung zum Entscheid.

Art. 11

Beschlussfassung

1. Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

² Bei allen Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

³ Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid, soweit die Gemeinde keine andere Regelung vorsieht.

Art. 12

2. Gemeindeparlament, Gemeinderat und Kommissionen

¹ Das Gemeindeparlament, der Gemeinderat und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, soweit nicht ein Gemeindeerlass etwas anderes vorsieht.

³ Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid, soweit die Gemeinde keine andere Regelung vorsieht.

Art. 13

3. Zirkularbeschlüsse

¹ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

² Die Gemeinden können Zirkularbeschlüsse ausschliessen oder dafür weitergehende Voraussetzungen vorsehen.

Art. 14

Sachverhaltsänderung

Jede wesentliche Änderung des einem Beschluss zu Grunde liegenden Sachverhaltes muss dem zuständigen Organ erneut unterbreitet werden.

Art. 15

Anmeldung von Initiativen

¹ Das Initiativkomitee hat den Beginn der Unterschriftensammlung für eine Initiative bei der Gemeinde anzumelden.

² Es hat das Datum des Sammelbeginns auf den Initiativbegehren (Unterschriftenbogen) anzugeben.

III. Minderheitenschutz bei Mehrheitswahlen

1. Allgemeines

Art. 16

Politische Minderheiten

¹ Mehrere Wählergruppen können sich zu einem Verein zusammenschliessen mit dem Zweck, den Minderheitenanspruch gemeinsam geltend zu machen.

² Wer nicht zur Minderheit gehört, wird der Mehrheit zugerechnet.

Art. 17

Anmeldung des Anspruchs

¹ Verlangt das Gemeindereglement schriftliche Wahlvorschläge, haben die Minderheiten auf diesen ihren Vertretungsanspruch anzumelden.

² Verlangt das Gemeindereglement keine schriftlichen Wahlvorschläge, haben die Minderheiten die Zahl der beanspruchten 14 Tage vor dem Wahltag dem Gemeinderat schriftlich zu melden. Das Gemeindereglement kann eine längere Frist vorschreiben.

³ Anmeldungen, die den Vorschriften nicht entsprechen, haben den Verlust des Anspruchs für die betreffende Wahl zur Folge.

Art. 18

Bekanntmachung und Abklärung des Anspruchs

¹ Der Gemeinderat teilt die angemeldeten Minderheitsansprüche den übrigen Wählergruppen unverzüglich mit.

² Ordnungsgemäss angemeldete Ansprüche werden mit den Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht. Verlangt das Gemeindereglement keine schriftlichen Wahlvorschläge, sind angemeldete Ansprüche unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. *[Fassung vom 23. 2. 2005]*

Art. 19

Wählbarkeit

Wählbar sind nur die von der Minderheit gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten.

Art. 20

Vorrang des politischen Vertretungsanspruchs

Der Vertretungsanspruch der politischen Minderheiten darf durch örtliche Vertretungsansprüche nicht beeinträchtigt werden. Wählergruppen haben die örtlichen Vertretungsansprüche bereits bei der Aufstellung ihrer Kandidatinnen und Kandidaten zu berücksichtigen.

Art. 21

Wahlvereinbarung

¹ Politische Parteien, inbegriffen Minderheiten im Sinne von Artikel 40 des Gemeindegesetzes *[BSG 170.11]*, können unter Vorbehalt der Zustimmung des Wahlorgans die Sitzansprüche in einer Wahlvereinbarung festlegen.

² Sie beachten dabei die Grundsätze betreffend den Minderheitenschutz und die Wahlvorschriften des Gemeindereglements

³ Wahlvereinbarungen sind für eine Amtsdauer gültig.

2. Wahlverfahren

Art. 22

Grundsatz

Wahlen werden geheim durchgeführt. Das Gemeindereglement kann offene Wahlen zulassen.

Art. 23

1. Geheime Wahlen

a Druck der Wahlzettel

¹ Auf den amtlichen Wahlzetteln (ohne vorgedruckte Namen) werden so viele Linien angebracht, als Sitze zu vergeben sind eine Linie für die Parteistimme.

² Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel mit vorgedruckten Namen von Kandidatinnen und Kandidaten sowie vorgedruckte Parteistimme ist zulässig.

³ Auf den ausseramtlichen Wahlzetteln der Minderheit dürfen nur ihre eigenen Kandidatinnen und Kandidaten vorgedruckt

Art. 24

b Ausfüllen der Wahlzettel

¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich und eigenhändig so viele Namen wählbarer Personen je eintragen, als Sitze zu vergeben sind sowie die Parteibezeichnung (Parteistimme) einsetzen.

² Die ausseramtlichen Wahlzettel dürfen nur handschriftlich abgeändert werden.

³ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, streicht der Wahlausschuss auf amtlichen Wahlzetteln die Namen, auf ausseramtlichen die letzten gedruckten Namen.

⁴ Für die Bereinigung der Parteistimmen gelten die in Absatz 3 aufgeführten Grundsätze.

⁵ Wahlzettel, welche eine Parteistimme, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten, sind ungültig.

Art. 25

2. Offene Wahlen

Verlangt das Gemeindereglement bei offenen Wahlen schriftliche Wahlvorschläge, ordnet es die Einzelheiten betreffend Unterzeichnung, Einreichungsfrist und -ort sowie Bereinigung der Vorschläge.

3. Ermittlung der Wahlergebnisse

Art. 26

Besetzung der Sitze

1. Grundsatz

¹ Die einer Minderheit zufallenden Sitze werden nach dem ersten Wahlgang besetzt.

² Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten der Minderheit, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 27

2. Zweiter Wahlgang

¹ Fallen einer Minderheit mehr Sitze zu, als sie Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt hat, findet ein zweiter Wahlgang

² Für den zweiten Wahlgang hat die Minderheit eine Kandidatin oder einen Kandidaten mehr vorzuschlagen, als Sitze zu vergeben sind.

³ Die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl fällt aus der Wahl.

Art. 28

3. Gemeindevorschriften

Die Gemeinde kann im Organisationsreglement vorsehen, dass Minderheitssitze erst in einem zweiten Wahlgang besetzt werden, sofern im ersten Wahlgang mehr Minderheitskandidatinnen oder -kandidaten zur Wahl standen, als der Minderheit Sitze zu vergeben sind.

Art. 29

4. Anrechnung an den Minderheitenanspruch

Angehörige einer Minderheit, die von Amtes wegen Einsitz in einem Organ nehmen, sind dieser Minderheit anzurechnen.

Art. 30

5. Sitzverteilung

¹ Von den Kandidatinnen und Kandidaten der Minderheit, die am meisten Stimmen erhalten haben, sind so viele gewählt, Minderheit noch Sitze zustehen.

² Die übrigen Sitze werden mit Kandidatinnen und Kandidaten besetzt, welche das nach Organisationsreglement erforderl erreicht haben.

Art. 31

Wahl durch ein Organ

Bei Wahlen durch ein Organ gemäss Artikel 44 des Gemeindegesetzes [BSG 170.11] bleiben Vorschriften des Gemeindereglementes, die den Minderheiten einen grösseren Vertretungsanspruch einräumen, und Wahlvereinbarungen vorbehalten.

Art. 32

Anrechnung

¹ Wer auf Vorschlag einer Wählergruppe in ein Organ gewählt wird, gilt bis zum Ablauf der Amtsdauer als Vertreterin oder dieser Wählergruppe, auch wenn sie oder er aus ihr austritt.

² Stimmberechtigte, die als Vertreterin oder Vertreter eines Bezirkes in ein Organ gewählt werden, gelten bis zum Ablauf c Amtsdauer als Vertreterin oder Vertreter dieses Bezirkes, auch wenn sie oder er in einen anderen Bezirk ihrer Wohngemei umziehen.

IV. Öffentlichkeit und Veröffentlichungen

Art. 33

Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit der Gemeindeversammlungen, der Sitzungen von Gemeindeorganen und der darüber geführten Protokc die Öffentlichkeit von Akten der Gemeinde richtet sich nach der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und ü Datenschutz.

Art. 34

Veröffentlichungen

Informationen, welche die Gemeinde veröffentlichen muss, werden im amtlichen Anzeiger [Fassung vom 25. 8. 2010] bekanntgemacht.

V. Protokoll

Art. 35

¹ Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Die Gemeinde regelt die Art, den Mindestinhalt und die Genehmigung des Protokolls.

VI. Rechtsetzung

Art. 36

Inhalt des Organisationsreglementes

Das Organisationsreglement bestimmt mindestens

- a die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten, des Gemeindeparlamentes und des Gemeinderates,
- b die politischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten,
- c die Grundzüge des Abstimmungs- und Wahlverfahrens und
- d weitere Bereiche, wo dies das übergeordnete Recht verlangt.

Art. 37

Auflage von Reglementen

1. Grundsatz

- ¹ Reglemente, die von den Stimmberechtigten erlassen werden, sind vor dem Beschluss während 30 Tagen öffentlich auf:
- ² Der Beginn sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflage werden vorgängig veröffentlicht.

Art. 38

2. Reglemente von Gemeindeverbänden

- ¹ Reglemente von Gemeindeverbänden, die von den Stimmberechtigten erlassen werden, sind in allen Verbandsgemeinden aufzulegen.
- ² Die Auflage wird in den amtlichen Anzeigern [*Fassung vom 25. 8. 2010*] der Verbandsgemeinden veröffentlicht.

Art. 39

Genehmigung

1. Zuständigkeit

- ¹ Für die Genehmigung von Reglementen ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung zuständig.
- ² Das Amt für Gemeinden und Raumordnung kann bei anderen Fachstellen des Kantons Mitberichte einholen.
- ³ Besondere Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 40

2. Verfahren

- ¹ Genehmigungspflichtige Reglemente sind der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter in drei originalunterzeichneten Exemplaren einzureichen.
- ² Der Eingabe ist eine Bestätigung beizulegen, wonach die Auflage ordnungsgemäss durchgeführt worden ist.
- ³ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter überweist das Reglement mit allfälligen Bemerkungen an die Genehmigungsbehörde.

Art. 41

3. Genehmigungsverfügung

- ¹ Weist das Reglement erhebliche Mängel auf oder stehen verschiedene Möglichkeiten zur Behebung eines Mangels offen, kann die Genehmigungsbehörde die Genehmigung ganz oder teilweise verweigern.
- ² Zur Behebung von Widersprüchen oder von Unvereinbarkeiten mit übergeordnetem Recht kann die Genehmigungsbehörde untergeordnete Änderungen, die sich zwangsläufig ergeben, in der Genehmigungsverfügung vornehmen.
- ³ Die Genehmigungsverfügung heilt rechtliche Mängel nicht.

Art. 42

Entzug der Genehmigung

Die Genehmigungsbehörde kann Reglementsbestimmungen, die nicht hätten genehmigt werden dürfen oder die nachträglich gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch geraten, die Genehmigung entziehen.

Art. 43

Beschwerden gegen Erlasse

- ¹ Wird gegen einen Erlass Beschwerde geführt, gibt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter und bei genehmigungspflichtigen Reglementen die Genehmigungsbehörde der Gemeinde davon unverzüglich Kenntnis.
- ² Beschwerden gegen genehmigungspflichtige Reglemente werden im Genehmigungsverfahren behandelt.
- ³ Gegen Verfügungen der Genehmigungsbehörden kann nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG [*BSG 155.21*]) und des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden. [*Fassung vom 29. 11. 2007*]

Art. 44

Rechtswirkungen von Erlassen

- ¹ Die Gemeinden bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens ihrer Erlasse.

² Bei genehmigungspflichtigen Reglementen hat die rechtsgültige kantonale Genehmigung konstitutive Wirkung auf den Z des Inkrafttretens.

Art. 45

Bekanntmachung

Die Gemeinde veröffentlicht

- a vorgängig die Inkraftsetzung von Erlassen unter Hinweis auf allfällige von der Genehmigungsbehörde verfügte Änderungen,
- b die Ausserkraftsetzung von Erlassen, die nicht durch neue Vorschriften ersetzt werden,
- c die Nichtgenehmigung beschlossener Reglemente und
- d den Verzicht eines Gemeindeorgans auf die Weiterverfolgung von öffentlich aufgelegten Vorschriften.

Art. 46

Änderung und Aufhebung von Vorschriften

Gemeindevorschriften werden im gleichen Verfahren geändert oder aufgehoben wie sie erlassen werden.

Art. 47

Zugang zu Erlassen

Die nachgeführten Erlasse können bei der Gemeinde bezogen werden; sie kann dafür kostendeckende Gebühren erheben

Art. 48

Information des Kantons

¹ Die Gemeinden überweisen der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter je eine Kopie aller Erlasse für sie zuhanden der zuständigen kantonalen Fachstelle.

² Ist unklar, welche Fassung eines nicht der Genehmigung unterliegenden Erlasses gültig ist, hat die Gemeinde die gültige vorzulegen und nachzuweisen.

Art. 49

Aufbewahrung genehmigungspflichtiger Erlasse

¹ Von jedem genehmigten Reglement ist je ein Exemplar bei der Genehmigungsbehörde, dem Regierungsstatthalteramt u Gemeinde aufzubewahren.

² Stimmen die Ausfertigungen nicht überein, ist der Wortlaut des bei der Genehmigungsbehörde aufbewahrten Exemplars massgebend. Vorbehalten bleibt der Nachweis, dass das Gemeindeorgan einen anderen Wortlaut beschlossen und dieser genehmigt worden ist.

VII. Bussen

Art. 50

Zuständigkeit

¹ Die Bussen für Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen der Gemeinde verfügt der Gemeinderat, soweit nicht ein Gemeindeerlass ein anderes Organ zuständig erklärt.

² Von Kindern und Jugendlichen begangene Widerhandlungen werden durch die Jugendgerichtsbehörden beurteilt.

Art. 51

Verfahren

1. Anwendbares Recht

Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung Oktober 2007 (StPO) [SR 312.0; BBl 2007 6977]. [Fassung vom 27. 10. 2010]

Art. 52

2. Einspruch

Die angeschuldigte Person kann gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung bei der Gemeinde sch Einspruch erheben.

Art. 53

3. Folgen des Einspruchs

¹ Wird Einspruch erhoben, so fällt die Bussenverfügung dahin. *[Fassung vom 27. 10. 2010]*

² Die Gemeinde übermittelt diesfalls die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft *[Fassung vom 27. 10. 2010]* als Anzeige weiteren Folgegebung.

³ ... *[Aufgehoben am 27. 10. 2010]*

Art. 54

... *[Aufgehoben am 27. 10. 2010]*

Art. 55

5. Vollzug

¹ Die rechtskräftige Busse ist innert 30 Tagen an die Gemeinde zu bezahlen.

² Wird die Busse nicht innert Frist bezahlt, überweist die Gemeinde die Bussenverfügung dem zuständigen Regionalgericht *[Fassung vom 27. 10. 2010]* zur Bestimmung der Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 2 i.V.m. 106 Abs. 5 StGB *[SR 311.0]*). *[F vom 26. 4. 2006]*

Art. 56

Einzug gerichtlich festgelegter Bussen

Der Kanton zieht die gerichtlich festgesetzten Bussen ein und leitet die eingegangenen Beträge an die Gemeinden weiter.

VIII. Finanzhaushalt

1. Allgemeines

Art. 57

Finanzhaushalt

¹ Die Führung des Finanzhaushaltes umfasst

- a* das Rechnungswesen,
- b* die finanzrechtlichen Zuständigkeiten und die Kreditarten,
- c* die Organisation und das interne Kontrollsystem des Finanzhaushaltes und
- d* die Rechnungsprüfung.

² Die zuständigen Organe führen den Finanzhaushalt nach folgenden Grundsätzen:

- a* Gesetzmässigkeit,
- b* Wirtschaftlichkeit,
- c* Sparsamkeit,
- d* Erhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts,
- e* Verursacherfinanzierung,
- f* Vorteilsabgeltung,
- g* Dringlichkeit und *[Eingefügt am 17. 10. 2012]*
- h* Wirkungsorientierung. *[Eingefügt am 17. 10. 2012]*

Art. 58

Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen

Bei Beschlüssen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen oder Erträgen für die Gemeinde verbunden sind, ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen Finanzhaushaltsgleichgewicht zu orientieren.

Art. 59

Arbeitshilfe [Fassung vom 17. 10. 2012]

¹ Das Amt für Gemeinden und Raumordnung führt in einer Arbeitshilfe [Fassung vom 17. 10. 2012] die Grundsätze des Finanzhaushaltes aus.

² ... [Aufgehoben am 23. 2. 2005]

³ Die Arbeitshilfe [Fassung vom 17. 10. 2012] erläutert insbesondere [Fassung vom 23. 2. 2005]

a die Anforderungen an den Finanzplan,

b Inhalt und Aufbau des Budgets [Fassung vom 17. 10. 2012],

c Inhalt und Aufbau der Jahresrechnung,

d die Rechnungsführung,

e die Konsolidierung, [Fassung vom 17. 10. 2012]

f das interne Kontrollsystem einschliesslich der Kreditkontrolle,

g das Controlling für Gemeinden mit neuen Steuerungsmodellen und, [Fassung vom 25. 8. 2010]

h die Rechnungsprüfung.

i ... [Aufgehoben am 25. 8. 2010]

⁴ Sie trägt den Unterschieden der verschiedenen Gemeindearten Rechnung.

2. Rechnungswesen

2.1 Grundsätze

Art. 60

Begriff

¹ Das Rechnungswesen umfasst den Finanzplan, das Budget [Fassung vom 17. 10. 2012] und die Jahresrechnung [Fassung vom 23. 2. 2005].

² Es gelten die Grundsätze des öffentlichen Rechnungswesens, insbesondere das amtliche Rechnungsschema nach Harmonisiertem Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) [Fassung vom 17. 10. 2012]. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erlässt dazu nähere Vorschriften. [Fassung vom 23. 2. 2005]

³ Ergänzend finden die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze Anwendung.

⁴ Gemeinden, die ihre Instrumente des Rechnungswesens nach der institutionellen Gliederung darstellen, haben diese zusätzlich nach der funktionalen Gliederung auszuwerten. [Eingefügt am 23. 2. 2005]

Art. 61

Jährlichkeit

Budget [Fassung vom 17. 10. 2012] und Jahresrechnung [Fassung vom 23. 2. 2005] werden für ein Kalenderjahr erstellt.

Art. 62

Bruttoprinzip

Einnahmen und Ausgaben beziehungsweise Aufwendungen und Erträge sind brutto zu verbuchen.

Art. 63

Detailprinzip

Einnahmen und Ausgaben beziehungsweise Aufwendungen und Erträge sind dem sachlich richtigen Konto zuzuordnen.

2.2 Finanzplan

Art. 64

Pflicht und Inhalt

¹ Die Gemeinden erstellen einen Finanzplan, welcher durch das zuständige Organ beschlossen wird. [Fassung vom 25. 8. 2010]

² Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden stellen die Tabelle «Ergebnis Finanzplanung» vor Ende Dezember dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zu. [Fassung vom 25. 8. 2010]

³ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten vier bis zu

Jahren. *[Die Absätze 3 bis 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 5]*

⁴ Der Finanzplan ist mindestens jährlich der Entwicklung anzupassen. *[Die Absätze 3 bis 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 bis 5]*

⁵ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erlässt Bestimmungen zu Form und Inhalt des Finanzplans. *[Die Absätze 3 bis 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 5]*

⁶ Der Finanzplan ist öffentlich. *[Die Absätze 3 bis 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 5]*

Art. 64a *[Eingefügt am 23. 2. 2005]*

Kleinstkörperschaften

¹ Für den Finanzplan von Kleinstkörperschaften gelten erleichterte Anforderungen.

² Als Kleinstkörperschaften im Sinne von Absatz 1 gelten Unterabteilungen, Bürgergemeinden und burgerliche Korporationen, Gemeindeverbände und Schwellenkorporationen, deren Bilanz eine Summe von weniger als 1 000 000 Franken oder deren Erfolgsrechnung einen Umsatz von weniger als 100 000 Franken aufweisen. Massgebend ist dabei je der Durchschnitt der vorangehenden Rechnungsjahre. *[Fassung vom 17. 10. 2012]*

Art. 65

Finanzplan bei Bilanzfehlbeträgen

¹ Budgetiert eine Gemeinde einen Bilanzfehlbetrag oder weist sie einen solchen in der Jahresrechnung aus, enthält der Finanzplan einen Überblick gemäss Artikel 64 Absatz 3 *[Fassung vom 25. 8. 2010]* und zeigt zusätzlich auf, wie und innert welcher Frist Bilanzfehlbetrag ausgeglichen wird.

² Die Frist für den Ausgleich darf acht Jahre seit der erstmaligen Bilanzierung des Bilanzfehlbetrags *[Fassung vom 17. 10. 2012]* nicht übersteigen.

³ Der Finanzplan ist bis zum Ausgleich des Bilanzfehlbetrages jährlich dem Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Kopie an das Regierungsstatthalteramt einzureichen. *[Fassung vom 14. 10. 2009]*

⁴ Als ordentlicher Jahressteuerertrag im Sinne von Artikel 74 Absatz 2 des Gemeindegesetzes gilt die Gesamtheit der Erträge und Aufwände der letzten genehmigten Jahresrechnung aus *[Eingefügt am 23. 2. 2005]*

- a Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen,
- b Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen,
- c Liegenschaftssteuern,
- d Steuerabschreibungen periodischer Steuern.

Art. 66

Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen

¹ Weist eine Gemeinde seit drei Jahren einen Bilanzfehlbetrag aus, erstellt sie einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen gemäss Artikel 75 des Gemeindegesetzes, welcher ausdrücklich als solcher zu bezeichnen ist. *[Fassung vom 23. 2. 2005]*

² Ein Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen ist genügend, wenn er

- a aufzeigt, wie und mit welchen Massnahmen der Bilanzfehlbetrag innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung abgeschrieben wird und
- b auf realistischen Annahmen und Prognosen beruht.

³ Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen ist zusammen mit dem Budget *[Fassung vom 17. 10. 2012]* dem Gemeindepresidenten oder den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

⁴ Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen ist dem Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Kopie an das Regierungsstatthalteramt einzureichen. *[Fassung vom 14. 10. 2009]*

⁵ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion regelt die Darstellung der Sanierungsmassnahmen. *[Eingefügt am 23. 2. 2005]*

2.3 Budget *[Titel Fassung vom 17. 10. 2012]*

Art. 67 *[Fassung vom 23. 2. 2005]*

Grundsatz

¹ Das Budget ist öffentlich und bildet die Grundlage der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung. *[Fassung vom 17. 10. 2012]*

² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion legt den Mindestinhalt des Budgets *[Fassung vom 17. 10. 2012]* fest.

Art. 68

Beschluss

¹ Das Budget der Erfolgsrechnung [Fassung vom 17. 10. 2012] und die Anlage der obligatorischen [Fassung vom 23. 2. 2005] Gemeindesteuern bzw. der Kirchensteuern sind gemeinsam zu beschliessen.

² Das Budget [Fassung vom 17. 10. 2012] wird vor Beginn des Rechnungsjahres beschliessen.

³ Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, informiert der Gemeinderat das Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Kopie Regierungsstatthalteramt über das weitere Vorgehen. [Fassung vom 14. 10. 2009]

Art. 69

Zeitliche Bindung

¹ Die im Budget [Fassung vom 17. 10. 2012] beschlossenen Ausgaben erfolgen im betreffenden Jahr.

² Im Finanzhaushaltsjahr nicht verwendete Budgetkredite [Fassung vom 17. 10. 2012] verfallen.

Art. 70

Unumgängliche Verpflichtungen

Ohne rechtskräftiges Budget [Fassung vom 17. 10. 2012] dürfen nur unumgängliche Verpflichtungen eingegangen werden, insbesondere für gebundene Ausgaben.

2.4 Jahresrechnung [Titel Fassung vom 23. 2. 2005]

2.4.1 Allgemein [Titel Fassung vom 17. 10. 2012]

Art. 71 [Fassung vom 23. 2. 2005]

¹ Die Jahresrechnung besteht aus [Absatz 1 Fassung vom 17. 10. 2012]

- a der Bilanz,
- b der Erfolgsrechnung,
- c der Investitionsrechnung,
- d der Geldflussrechnung und
- e dem Anhang.

² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion legt die einzelnen Positionen der Jahresrechnung und deren Reihenfolge fest.

³ Die Jahresrechnung ist öffentlich.

2.4.2 Bilanz [Titel Fassung vom 17. 10. 2012]

Art. 72

Grundsatz

Die Bilanz [Fassung vom 17. 10. 2012] erfasst die Aktiven und Passiven.

Art. 73 [Fassung vom 17. 10. 2012]

Aktiven

Die Aktiven werden gebildet aus dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen.

Art. 74

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben verwertet werden können.

Art. 75

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

Art. 75a [Eingefügt am 23. 2. 2005]

Aufteilung von Liegenschaften

Eine Liegenschaft kann in Finanzvermögen und in Verwaltungsvermögen aufgeteilt werden, falls

- a die Liegenschaft in Stockwerkeigentum aufteilbar ist,
- b für einen Liegenschaftsteil keine unmittelbare Verbindung mit einer öffentlichen Aufgabenerfüllung besteht und
- c die Aufteilung aufgrund der Baukostenabrechnung oder nach umbautem Raum erfolgt und nachweisbar ist.

Art. 76 [Fassung vom 17. 10. 2012]

Passiven

Die Passiven werden gebildet aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.

2.4.3 Erfolgsrechnung [Titel Fassung vom 17. 10. 2012]

Art. 77

... [Aufgehoben am 17. 10. 2012]

Art. 78 [Fassung vom 17. 10. 2012]

Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält die Ausgaben für den Wertverzehr (Aufwand) und die damit zusammenhängenden Einnahmen (Ertrag).

² Sie weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand dem Ertragsüberschuss aus.

³ Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verändert das Eigenkapital.

⁴ Als ausserordentlicher Aufwand und Ertrag gelten

- a Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, die eine Vorfinanzierung bezwecken und ausschliesslich auf einer kommunalen Rechtsgrundlage basieren,
- b Einlagen in und Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche,
- c Entnahmen aus der Neubewertungsreserve,
- d Einlagen in und Entnahmen aus der Schwankungsreserve,
- e zusätzliche Abschreibungen und
- f Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen Übertragung Verwaltungsvermögen nach Artikel 85a.

2.4.4 Investitionsrechnung [Eingefügt am 17. 10. 2012]

Art. 79

Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung erfasst jene Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte Dritt- mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen oder verbessern. [Fassung vom 23. 2. 2005]

² Das Ergebnis der Investitionsrechnung verändert das Verwaltungsvermögen.

³ ... [Aufgehoben am 17. 10. 2012]

Art. 79a [Eingefügt am 17. 10. 2012]

Aktivierungsgrenze

¹ Der Gemeinderat von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden kann einzelne Investitionen der Erfolgsrechnung belasten, wenn sie folgende Aktivierungsgrenzen nicht überschreiten:

Einwohnerinnen und Einwohner:	Aktivierungsgrenze:
bis 1000	25 000 Franken
über 1000 bis 5000	50 000 Franken
über 5000 bis 10 000	75 000 Franken

über 10 000	100 000 Franken
-------------	-----------------

² Alle übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Artikel 2 Absatz 1 GG dürfen unter Berücksichtigung entweder Umsatzes der Erfolgsrechnung oder der Bilanzsumme folgende Aktivierungsgrenzen nicht überschreiten:

Umsatz der Erfolgsrechnung:	Bilanzsumme:	Aktivierungsgrenze:
kleiner als oder gleich 4 Millionen Franken	kleiner als oder gleich 6 Millionen Franken	25 000 Franken
grösser als 4 Millionen Franken	grösser als 6 Millionen Franken	50 000 Franken
grösser als 20 Millionen Franken	grösser als 30 Millionen Franken	75 000 Franken
grösser als 60 Millionen Franken	grösser als 80 Millionen Franken	100 000 Franken

³ Ergeben die Bilanzsumme und der Umsatz der Erfolgsrechnung gemäss Absatz 2 für eine Gemeinde unterschiedliche Aktivierungsgrenzen ist der tiefere Wert massgebend.

⁴ Massgebend für die Aktivierungsgrenzen gemäss Absatz 2 ist der Durchschnitt des Umsatzes der Erfolgsrechnung und der Bilanzsumme der drei vorangehenden Rechnungsjahre.

⁵ Die Gemeinden verfolgen eine konstante Praxis.

2.4.5 Geldflussrechnung [Eingefügt am 17. 10. 2012]

Art. 79b [Eingefügt am 17. 10. 2012]

¹ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel.

² Sie stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), den Geldfluss aus Investitionstätigkeit (Investitions-) und den Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.

³ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann für Kleinstkörperschaften sowie Gesamtkirchengemeinden und Kirchen, welche die in Artikel 64a Absatz 2 festgelegten Werte nicht erreichen, Erleichterungen vorsehen.

2.4.6 Anhang zur Jahresrechnung [Eingefügt am 17. 10. 2012]

Art. 80 [Fassung vom 17. 10. 2012]

Anhang zur Jahresrechnung

Der Anhang zur Jahresrechnung

- a zeigt das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk und begründet Abweichungen,
- b hält die Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung fest, wo ein Handlungsspielraum besteht,
- c enthält den Eigenkapitalnachweis,
- d enthält den Rückstellungsspiegel,
- e enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel,
- f zeigt Einzelheiten über Kapitalanlagen in einem Anlagespiegel auf und
- g enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

Art. 80a [Fassung vom 17. 10. 2012]

Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderungen der einzelnen Eigenkapitalpositionen.

Art. 80b [Eingefügt am 17. 10. 2012]

Rückstellungsspiegel

Der Rückstellungsspiegel zeigt die Veränderung der einzelnen Rückstellungen.

Art. 80c [Eingefügt am 17. 10. 2012]

Beteiligungsspiegel

Der Beteiligungsspiegel gibt Auskunft über die kapitalmässige Beteiligung als auch über die Organisationen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

Art. 80d [Eingefügt am 17. 10. 2012]

Gewährleistungsspiegel

Der Gewährleistungsspiegel enthält Tatbestände, aus denen sich in Zukunft wesentliche Verpflichtungen der Gemeinde ergeben können.

Art. 80e [Eingefügt am 17. 10. 2012]

Anlagespiegel

Der Anlagespiegel ist ein Zusammenzug aus der Anlagebuchhaltung.

Art. 80f [Eingefügt am 17. 10. 2012]

Direktionsverordnung

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion regelt die Inhalte der einzelnen Instrumente gemäss Artikel 80a bis 80e durch Verordnung.

Art. 80g [Eingefügt am 17. 10. 2012]

Prüfung der Jahresrechnung

¹ Der Gemeinderat räumt dem Rechnungsprüfungsorgan mindestens einen Monat für die Prüfung der abgeschlossenen Jahresrechnung ein.

² Er legt die geprüfte Jahresrechnung dem zuständigen Gemeindeorgan bis spätestens Ende Juni zur Genehmigung vor.

2.5 Anlagebuchhaltung [Titel Fassung vom 17. 10. 2012]

Art. 80h [Eingefügt am 17. 10. 2012]

Die Anlagebuchhaltung umfasst den detaillierten Ausweis über die Anlagegüter.

2.5a Bewertungsgrundsätze und Abschreibungen [Eingefügt am 17. 10. 2012]

Art. 81 [Fassung vom 17. 10. 2012]

Finanzvermögen

¹ Finanzvermögen wird bei seiner erstmaligen Bilanzierung zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird es zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.

² Das Finanzvermögen wird periodisch neu bewertet und zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag in der Bilanz geführt.

³ Die Neubewertung gemäss Anhang 1 erfolgt

a bei Liegenschaften mit Ausnahme von Baurechten alle fünf Jahre oder bei Änderung des amtlichen Werts,

b jährlich bei allen andern Vermögenswerten.

⁴ Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen.

Art. 81a [Eingefügt am 17. 10. 2012]

Schwankungsreserve

¹ Die Schwankungsreserve bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

² Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlusts bei der Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Artikel 81 Absatz 3 oder der Berichtigung gemäss Artikel 81 Absatz 4 zulässig.

³ Die Gemeinde kann durch Reglement risikogerechte Einlagen vorsehen.

Art. 82 [Fassung vom 17. 10. 2012]

Verwaltungsvermögen

Verwaltungsvermögen wird zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird es zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.

Art. 83 [Fassung vom 17. 10. 2012]

Ordentliche Abschreibungen

- 1 Das Verwaltungsvermögen wird je Anlagekategorie linear nach der Nutzungsdauer abgeschrieben.
- 2 Die Anlagekategorien und die Nutzungsdauer werden im Anhang 2 geregelt.
- 3 Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen.
- 4 Darlehen und Beteiligungen werden nur abgeschrieben, wenn dauerhafte Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind. Die Berichtigung erfolgt sofort.
- 5 Darlehen und Beteiligungen können im Umfang früher getätigter und nachgewiesener Abschreibungen bis höchstens zu Anschaffungswert aufgewertet werden, wenn der Verkehrswert mindestens gleich hoch wie der neue Buchwert ist.

Art. 84 [Fassung vom 17. 10. 2012]

Zusätzliche Abschreibungen

1. Grundsätze

- 1 Zusätzliche Abschreibungen werden vorgenommen, wenn im entsprechenden Rechnungsjahr
 - a in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
 - b die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.
- 2 Bei gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen sind keine zusätzlichen Abschreibungen zulässig.
- 3 Zusätzliche Abschreibungen sind zu budgetieren.
- 4 Beim Jahresabschluss errechnete höhere zusätzliche Abschreibungen sind zwingend vorzunehmen.

Art. 85 [Fassung vom 17. 10. 2012]

2. Berechnung und Verbuchung

- 1 Die zusätzlichen Abschreibungen entsprechen der Differenz Nettoinvestitionen zu ordentlichen Abschreibungen, aber höchstens dem Ertragsüberschuss.
- 2 Sie werden in den Sammelkonten Wertberichtigung verbucht.
- 3 Die Wertberichtigung wird zugunsten des Kontos Bilanzüberschuss/-fehlbetrag aufgelöst, soweit sie das Verwaltungsvermögen übersteigt.

Art. 85a [Fassung vom 17. 10. 2012]

Übertragung von Verwaltungsvermögen

- 1 Die Übertragung von Verwaltungsvermögen an eine selbständige Trägerschaft öffentlicher Aufgaben hat zum Buchwert zu erfolgen, falls die Gemeinde diese Trägerschaft errichtet oder sich daran beteiligt.
- 2 Wenn die Übertragung zum Buchwert aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist und deshalb aufgewertet wird, muss im Rahmen der Aufwertung eine Rückstellung in Form einer Spezialfinanzierung «Übertragung Verwaltungsvermögen» gebildet werden. Diese Spezialfinanzierung ist nicht zu verzinsen.
- 3 Werden gebührenfinanzierte Vermögenswerte zu einem höheren Wert als dem Buchwert übertragen, so ist für jede Aufgabe eine separate Spezialfinanzierung «Übertragung Verwaltungsvermögen» zu bilden. Diese Spezialfinanzierungen können verzinst werden.
- 4 Die Einlage in die Spezialfinanzierungen muss bei der Übertragung des Verwaltungsvermögens erfolgen, um die Aufwertung zu neutralisieren.
- 5 Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen sind wie folgt vorzunehmen:
 - a anteilmässig bei der ganz oder teilweisen Rücknahme der übertragenen Aufgabe,
 - b anteilmässig beim Verkauf oder Teilverkauf der Beteiligung, wenn dadurch die entsprechende öffentliche Aufgabe der Gemeinde zu einem Teil oder ganz entfällt,
 - c zur Deckung von Wertverminderungen auf dem Verwaltungsvermögensteil, welcher die Bildung der Spezialfinanzierung ausgelöst hat,
 - d von jeder einzelnen Einlage einer Spezialfinanzierung gemäss Absatz 2 einen gleich bleibenden Anteil während 16 Jahren, wobei erst fünf Jahre nach der Einlage mit der Entnahme begonnen werden darf, oder
 - e bei den gebührenfinanzierten Aufgaben nach den Vorgaben von Buchstabe d, wobei die Entnahme bei den Bereichen Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung ausschliesslich den Gebührenpflichtigen zugute kommen darf.

Art. 85b *[Eingefügt am 25. 8. 2010]*

Burgergemeinden und andere steuerpflichtige Körperschaften

Bei Burgergemeinden und anderen steuerpflichtigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelten für Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen die Vorschriften der Steuergesetzgebung.

2.6 Spezialfinanzierungen

Art. 86

Grundsatz

¹ Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe.

² Verpflichtungen und Vorschüsse sind zu verzinsen. Die Gemeinde kann davon abweichende Regelungen erlassen, soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts etwas anderes vorsehen.

Art. 87

Voraussetzungen

¹ Spezialfinanzierungen bedürfen einer Grundlage

a im übergeordneten Recht oder

b in einem Reglement der Gemeinde.

² Das Reglement legt den Zweck der Spezialfinanzierung und die Zuständigkeit zur Bestimmung von Einlagen und Entnahmen fest.

³ Spezialfinanzierungen dürfen nicht mit im voraus bestimmten Anteilen der ordentlichen Gemeindesteuern oder der Liegenschaftssteuern gespeist werden.

Art. 88

Vorschüsse

Vorschüsse für Spezialfinanzierungen sind durch zukünftige Ertragsüberschüsse der spezialfinanzierten Aufgaben innerhalb eines Jahres seit erstmaliger Bilanzierung zurückzuerstatten.

Art. 88a *[Eingefügt am 17. 10. 2012]*

Abschreibung von vorfinanziertem Verwaltungsvermögen

¹ Verwaltungsvermögen, das aufgrund einer Spezialfinanzierung vorfinanziert wird, ist gemäss Anhang 2 abzuschreiben.

² Der objektbezogene Abschreibungsbetrag wird der entsprechenden Spezialfinanzierung entnommen.

2.7 Verrechnung von Tätigkeiten und Leistungen der Gemeinde

Art. 89

Grundlagen für Gebühren

¹ Die Gemeinde legt die Grundsätze für die Erhebung und Berechnung von Gebühren in einem Erlass fest.

² Soweit ein Reglement erforderlich ist, bestimmt dieses mindestens

a die gebührenpflichtigen Tätigkeiten und Leistungen,

b den Kreis der zahlungspflichtigen Personen und

c die Grundzüge der Gebührenbemessung.

Art. 90

Leistungen in Konkurrenz zu Privaten

¹ Leistungen der Gemeinde, welche diese in Konkurrenz zu Privaten erbringt, müssen mindestens zu kostendeckenden Preisen auf dem Markt angeboten werden.

² Ausnahmen bedürfen einer Grundlage in einem Reglement.

Art. 91

Mehrwertsteuer

Unterliegen von den Gemeinden vereinnahmte Entgelte der Mehrwertsteuer, ist diese zusätzlich zu den erhobenen Gebüh-
Beiträgen oder sonstigen Abgaben geschuldet, soweit die Gemeinden keine eigene Regelung treffen.

2.8 Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter (verwaltete unselbständige Stiftungen)

Art. 92

Grundsatz

- ¹ Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter sind im Rahmen der Zweckbestimmung zu verwenden.
- ² Enthält die Zweckbestimmung keine abweichende Regelung, verwendet der Gemeinderat die Mittel. Er kann dazu durch Verordnung andere Organe oder Dritte einsetzen.
- ³ Die Gemeinde hat die ihr zugewendeten Gelder zu verzinsen.

Art. 93

Zweckänderung

- ¹ Die Bestimmung der Zuwendung darf abgeändert werden, wenn der ursprüngliche Zweck nicht mehr erfüllt werden kann
- ² Für die Änderung des Zwecks ist der mutmassliche, zeitgemäss ausgelegte Wille der Stifterin oder des Stifters massgeb
- ³ Das Amt für Gemeinden und Raumordnung verfügt auf Antrag der Gemeinde die Zweckänderung. Sie ist gemäss Artikel veröffentlichen.

2.9 Interne Verrechnungen

Art. 94 [Fassung vom 23. 2. 2005]

- ¹ Verrechnungen für verwaltungsinterne Leistungsbezüge sind vorzunehmen, um
 - a die Rechnungsstellung gegenüber Dritten sicherzustellen,
 - b das wirtschaftliche Ergebnis der einzelnen Verwaltungstätigkeiten feststellen zu können,
 - c das Kostendenken und die Eigenverantwortlichkeit zu stärken oder
 - d die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen sicherzustellen.
- ² Interne Verrechnungen, insbesondere von Zinsen und Abschreibungen, sind auf der Basis der wahren Aufwendungen und Erträge vorzunehmen, wenn eine Spezialfinanzierung betroffen ist.

2.10 Sonderrechnungen und Konsolidierung [Titel Fassung vom 17. 10. 2012]

Art. 95

Zulässigkeit und Integration

- ¹ Soweit die Erfüllung besonderer Aufgaben einen eigenen Rechnungskreis erfordert, kann die Gemeinde eine Sonderrechnung führen.
- ² Sonderrechnungen im Sinne von Absatz 1 sind in Budget und Jahresrechnung aufzunehmen. Ausgenommen sind solche gemeindeeigenen Banken. [Fassung vom 17. 10. 2012]
- ³ Die Gemeinden können Rechnungen von Gemeindeunternehmen gemäss Artikel 65 GG und von weiteren Organisationen eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 67 GG in Budget und Jahresrechnung konsolidieren. [Fassung vom 17. 10. 2012]
- ⁴ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion regelt die Einzelheiten der Konsolidierung durch Verordnung. [Eingefügt am 2012]

2.11 Übrige Verzeichnisse [Titel Fassung vom 17. 10. 2012]

Art. 96

... [Aufgehoben am 23. 2. 2005]

Art. 97

Öffentliches Verzeichnis [Fassung vom 17. 10. 2012]

- ¹ Die Gemeinde gibt in einem öffentlichen Verzeichnis Auskunft über [Absatz 1 Fassung vom 17. 10. 2012]
 - a Personen, die für die Gemeinde in Organen Dritter tätig sind,

b Mitgliedschaften in Vereinen inklusive Haftungspflichten und

c vertragliche Beziehungen, die zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben eingegangen worden sind.

² ... [Aufgehoben am 17. 10. 2012]

³ Ausserhalb der Jahresrechnung sind die Inventare und ein Verzeichnis der Sammelkonten aufzuführen. Die Sammelkonten werden nicht in das Verzeichnis aufgenommen, wenn alle Positionen in der Bestandesrechnung einzeln enthalten sind. [Eingefügt am 23. 2. 2005]

2.12 Finanzstatistik

Art. 98

¹ Das Amt für Gemeinden und Raumordnung kann zu statistischen Zwecken Daten aus dem Rechnungswesen der Gemeinde verlangen.

² Die Resultate werden den Gemeinden auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt.

3. Finanzrechtliche Zuständigkeiten und Kreditarten

Art. 99 [Fassung vom 25. 8. 2010]

Abweichende Regelungen der Gemeinden

Die Gemeinden können durch ein Reglement von den Artikeln 100 Absätze 2, 3 und 4, 101, 105, 108, 109 Absätze 2 und 3 sowie 112 Absätze 2 und 3 abweichen.

Art. 100

Ausgaben

¹ Ausgaben sind geld- und buchmässige Vorfälle, die der Erfolgs- oder Investitionsrechnung [Fassung vom 17. 10. 2012] beizulegen werden. Sie dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

² Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
- c Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- e Anlagen in Immobilien,
- f Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- h der Verzicht auf Einnahmen.

³ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. [Eingefügt am 23. 2. 2005]

⁴ Die Befugnis eines Organs zur Bewilligung wiederkehrender Ausgaben entspricht betragsmässig zehn Prozent seiner Befugnis zur Bewilligung einmaliger Ausgaben. [Eingefügt am 23. 2. 2005]

Art. 101

Gebundene Ausgaben

¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

² Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben.

³ Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist gemäss Artikel 34 zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 102

Trennungsverbot

Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, sind als Gesamtausgabe zu beschliessen.

Art. 103

Verbot der Zusammenrechnung

Ausgaben, die zueinander in keiner sachlichen Beziehung stehen, dürfen nicht gemeinsam beschlossen werden.

Art. 104

Überführung Finanz-/ Verwaltungsvermögen

¹ Wird Finanz- ins Verwaltungsvermögen oder Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt, bestimmt sich das zuständige nach dem Verkehrswert.

² Für die Umbuchung ist der Buchwert massgebend.

Art. 105

Beiträge Dritter

Beiträge Dritter dürfen zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

Art. 105a *[Eingefügt am 23. 2. 2005]*

Mehrwertsteuer

Kredite und deren Abrechnungen müssen die Mehrwertsteuer enthalten.

Art. 106

Kreditarten

Ausgaben werden als Verpflichtungs-, Budget- *[Fassung vom 17. 10. 2012]* oder Nachkredit beschlossen.

Art. 107

Verpflichtungskredite

Verpflichtungskredite sind zu beschliessen für

- a Investitionen,
- b Investitionsbeiträge und
- c für Ausgaben, die in späteren Rechnungsjahren fällig werden.

Art. 108

Rahmenkredit

¹ Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung

² Bei Beschlussfassung über den Rahmenkredit ist festzulegen, welches Organ die Einzelvorhaben beschliessen kann.

Art. 109

Abrechnung

¹ Über jeden Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.

² Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat.

³ Die Abrechnung über Verpflichtungskredite der Stimmberechtigten ist in Gemeinden mit einem Parlament diesem zur Kenntnis zu bringen.

Art. 110 *[Fassung vom 17. 10. 2012]*

Budgetkredit

¹ Jeder Betrag, der einem Konto der Erfolgs- oder Investitionsrechnung zugeordnet ist, stellt einen Budgetkredit dar.

² Die Gesamtheit der Budgetkredite bildet das Budget.

Art. 111

Ausgabenbeschlüsse

¹ Neue einmalige Ausgaben der Erfolgsrechnung dürfen mit dem Budget beschlossen werden. *[Fassung vom 17. 10. 2012]*

² Sie sind als neue Ausgaben bekannt zu geben, wenn sie in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments fallen.

³ Ist das Parlament zuständig für den Beschluss über das Budget, darf es neue einmalige Ausgaben der Erfolgsrechnung im Rahmen seiner Ausgabenbefugnis beschliessen. *[Fassung vom 17. 10. 2012]*

Art. 112

Nachkredite

¹ Reicht ein Kredit nicht aus, um die mit dem Kreditbeschluss bezweckte Aufgabe zu erfüllen, sind die erforderlichen zusätzlichen Ausgaben mit einem Nachkredit zu beschliessen. *[Fassung vom 25. 8. 2010]*

² Nachkredite sind dem zuständigen Organ zu unterbreiten, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden.

³ Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfalt verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.

Art. 113

Finanzanlagen *[Fassung vom 17. 10. 2012]*

¹ Finanzanlagen sind Vorfälle, welche die Zusammensetzung des Finanzvermögens, jedoch nicht dessen Höhe verändern *[Fassung vom 17. 10. 2012]*

² Die Mittel sind sicher anzulegen.

4. Organisation und internes Kontrollsystem

Art. 114 *[Fassung vom 23. 2. 2005]*

Der Gemeinderat sorgt für eine zweckmässige Organisation des Finanzhaushaltes und ein wirksames internes Kontrollsystem. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erlässt dazu Mindestvorgaben.

5. Wirkungsorientierte Steuerungsmodelle

Art. 115

Anwendungsbereich

¹ Für Gemeinden, die ihre Verwaltung ganz oder teilweise nach wirkungsorientierten Steuerungsmodellen führen, sind die Bestimmungen dieses Abschnittes anwendbar.

² Soweit dieser Abschnitt keine Abweichungen vorsieht, gelten die Bestimmungen über den Finanzhaushalt. Insbesondere Finanzbuchhaltung und die Jahresrechnung nach dem anwendbaren Rechnungslegungsmodell *[Fassung vom 17. 10. 2012]*, führen bzw. zu erstellen. *[Fassung vom 25. 6. 2003]*

³ Abweichungen von den Bestimmungen über den Finanzhaushalt, die für die Einführung von wirkungsorientierten Steuerungsmodellen erforderlich sind, bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

Art. 116 *[Fassung vom 23. 2. 2005]*

¹ Die Bewilligung gemäss Artikel 115 Absatz 3 wird erteilt, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie die Voraussetzungen geschaffen hat, um die Gemeinde nach den Vorschriften der Artikel 117 bis 121 wirkungsorientiert zu führen.

² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion legt den Minimalinhalt dieses Nachweises und das Verfahren fest.

Art. 117 *[Fassung vom 25. 6. 2003]*

Wirkungs- und leistungsorientierte Führung

¹ Die kommunalen Aufgaben werden als Produkte umschrieben. Mehrere Produkte können zu einer Produktgruppe zusammengefasst werden.

² Für Produkte oder Produktgruppen werden Wirkungs- oder Leistungsziele festgelegt.

³ Die Führung der Verwaltung oder die Beauftragung von Dritten erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen.

Art. 118 *[Fassung vom 25. 6. 2003]*

Globalbudget

¹ Das Globalbudget stellt die Ausgabenbewilligung in Form eines Budget- *[Fassung vom 17. 10. 2012]* oder Verpflichtungskdar. Es enthält den Saldo von Aufwand und Ertrag oder Kosten und Erlös für ein Produkt, eine Produktgruppe oder für alle Produktgruppen einer Organisationseinheit.

² Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament beschliessen das Globalbudget und, soweit das Reglement dies vorseht, die Wirkungs- oder Leistungsziele.

³ Dem beschlussfassenden Organ sind die voraussichtlichen Bruttoaufwendungen und -erträge oder Bruttokosten und -erlöse sowie die Wirkungs- und Leistungsziele zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Die Gemeinde bestimmt für jedes Produkt, jede Produktegruppe oder für alle Produktegruppen einer Organisationseinheit Beträge der einzelnen Konten innerhalb des Globalbudgets verschoben werden können. Mit Reglement kann die Kreditübernahme auf das neue Finanzhaushaltsjahr vorgesehen werden.

Art. 119 [Fassung vom 25. 6. 2003]

Controlling

Die Gemeinde stellt mittels Controlling sicher, dass Leistung, Wirkung sowie Aufwendungen und Erträge oder Kosten und -erlöse erfasst und beurteilt werden. Die Erkenntnisse sind den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament zur Kenntnis zu bringen.

Art. 120

... [Aufgehoben am 25. 6. 2003]

Art. 121

Ergebnisprüfung

¹ Die Gemeinde setzt ein Organ ein, das die Ergebnisse der Leistungs- und Wirkungsmessungen überprüft.

² Sie kann diese Aufgabe dem Rechnungsprüfungsorgan übertragen.

6. Rechnungsprüfung

Art. 122

Organisation

¹ Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament wählen als Organe der Rechnungsprüfung

a eine Rechnungsprüfungskommission,

b eine bzw. einen oder mehrere Revisorinnen oder Revisoren oder

c eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.

² Die Rechnungsprüfungsorgane müssen verwaltungsunabhängig sein.

³ Wird die Prüfung einer Revisionsstelle gemäss Absatz 1 Buchstabe c übertragen, gilt das Erfordernis der Unabhängigkeit für die Revisionsstelle als auch für alle Personen, welche die Prüfung durchführen.

⁴ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erlässt nähere Vorschriften zur Rechnungsprüfung. [Eingefügt am 23. 2. 2003]

Art. 123

Befähigung

¹ Die Rechnungsprüfungsorgane müssen befähigt sein, ihre Aufgaben bei der zu prüfenden Gemeinde zu erfüllen.

² Eine Person ist zur Prüfung der Gemeinderechnung befähigt, wenn sie über ausreichende Kenntnisse des Gemeindefinanzhaushaltes, des Rechnungswesens und der Revision von Gemeinderechnungen verfügt.

Art. 124

Besondere Voraussetzungen

¹ Übersteigt der Umsatz der Erfolgsrechnung [Fassung vom 17. 10. 2012] in drei aufeinander folgenden Jahren je zwei Millionen Franken, so ist die Gemeinderechnung durch ein Rechnungsprüfungsorgan zu prüfen, das besondere fachliche Voraussetzungen erfüllt.

² Ein Rechnungsprüfungsorgan erfüllt die besonderen fachlichen Voraussetzungen im Sinne von Absatz 1, wenn es zusätzlich zu den in Artikel 123 Absatz 2 erwähnten Qualifikationen über eine vertiefte Ausbildung im Bereich der Revisionstätigkeit sowie hinreichende Erfahrung im kommunalen Finanz- und Rechnungswesen verfügt.

³ Wird die Prüfung von einem Rechnungsprüfungsorgan vorgenommen, das aus mehreren Personen besteht, muss nur diejenige Person, welche die Prüfung leitet, die besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

⁴ Rechnungsprüfungsorgane gemäss Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe c, die Gemeinderechnungen gemäss Absatz 1 prüfen, müssen sich über eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Garantiesumme auszuweisen.

Art. 125

Aufgaben

- ¹ Das Organ der Rechnungsprüfung prüft die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung.
- ² Es nimmt jährlich mindestens eine unangemeldete Zwischenrevision vor.
- ³ Das Handbuch umschreibt die Aufgaben der Rechnungsprüfungsorgane.

Art. 126

Berichterstattung

- ¹ Das Organ der Rechnungsprüfung erstattet dem für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Gemeindeorgan und stellt Antrag.
- ² Ist nicht der Gemeinderat Genehmigungsorgan gemäss Absatz 1, ist er vorgängig über den Bericht und den Antrag zu o Er kann dazu Stellung nehmen. *[Fassung vom 25. 8. 2010]*

Art. 126a *[Eingefügt am 25. 8. 2010]*

Bestätigung der Gemeinde zur Jahresrechnung

- ¹ Der Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan erstellen jährlich eine «Bestätigung der Gemeinde zur Jahresrechnung».
- ² Das Amt für Gemeinden und Raumordnung prüft gestützt auf diesen Bestätigungsbericht, ob es aufsichtsrechtliche Massnahmen gestützt auf Artikel 142 einleiten muss und beschafft sich so zudem allgemeine Finanzdaten und Informationen zur Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden.
- ³ Die Gemeinden reichen die Bestätigung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Kopie an das Regierungsratsmitglied vor Ende Juli ein.
- ⁴ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erlässt nähere Vorschriften zum Inhalt der «Bestätigung der Gemeinde zur Jahresrechnung».

Art. 127

Sonderprüfung

- ¹ Ist die Rechnungsprüfung nicht einer Revisionsstelle gemäss Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe c übertragen worden, können die Rechnungsprüfungsorgane innerhalb der Ausgabenbefugnis des Gemeinderates bei ausserordentlichen Schwierigkeiten bei Sachverständigen beiziehen.
- ² Die Rechnungsprüfungsorgane bleiben in jedem Fall für die Rechnungsprüfung verantwortlich.

IX. ... *[Titel aufgehoben am 4. 11. 2009]*

Art. 128 bis 138

... [Aufgehoben am 4. 11. 2009]

X. Kantonale Aufsicht

Art. 139

Allgemeine Aufsicht

- ¹ Die Regierungsratsrätin oder der Regierungsrat ist zuständig für die Aufsicht über die Gemeinden, soweit dafür durch besondere Vorschriften eine andere kantonale Stelle eingesetzt ist.
- ² Sie oder er trifft alle erforderlichen Vorkehrungen und Massnahmen, die notwendig sind, um die ordnungsgemässe Führung der Verwaltung der Gemeinden zu gewährleisten.
- ³ Sie oder er berät und unterstützt die Gemeinden.

Art. 140

Informationspflicht

Alle kantonalen Stellen, die Aufsichtsaufgaben wahrnehmen, informieren sich gegenseitig über wesentliche Vorkommnisse und deren Behandlung, soweit eine andere kantonale Stelle von der Angelegenheit betroffen ist.

Art. 141

Kontrollbesuche

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter besucht bei Bedarf, mindestens aber alle vier Jahre die Gemeinde ihres bzw. seines Verwaltungskreises [Fassung vom 14. 10. 2009] und prüft ihre Verwaltung auf ihre recht- und ordnungsmässige Führung.

² Sie oder er kann für Besuche kantonale Fachstellen beiziehen.

³ Sie oder er erstattet der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion schriftlich Bericht über den Besuch.

Art. 142

Finanzaufsicht

¹ Das Amt für Gemeinden und Raumordnung unterstützt und beaufsichtigt die Gemeinden bei der Führung ihrer Finanzen soweit nicht für bestimmte aufsichtsrechtliche Massnahmen der Regierungsrat zuständig ist. [Fassung vom 25. 8. 2010]

² Das Amt für Gemeinden und Raumordnung kann jederzeit alle erforderlichen Unterlagen verlangen und die Gemeinden Kontrollzwecken besuchen.

Art. 143 [Fassung vom 25. 8. 2010]

Früherkennungssystem

¹ Das Amt für Gemeinden und Raumordnung erstellt aufgrund der Tabelle «Ergebnisse der Finanzplanung» ein internes System zur Früherkennung von Fehlentwicklungen bei den Finanzhaushalten der Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden. Es informiert das Regierungsstatthalteramt über das Resultat des Früherkennungssystems.

² Es stellt den Gemeinden die Indikatoren und das Bewertungssystem auf dem Internet zur Ermittlung der gemeindeeigenen Ergebnisse des Früherkennungssystems zur Verfügung.

³ Es unterstützt und berät die Gemeinden bei einer kritischen Entwicklung der Finanzlage.

Art. 144

Information bei Aufhebung von Wahlen oder Beschlüssen

Hebt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter eine Wahl oder einen Beschluss der Stimmberechtigten auf, so teilt die Gemeinde unverzüglich für die öffentliche Bekanntmachung des Entscheides.

XI. Gemeindeverbindungen

Art. 145

Verbände von Gemeinden aus mehreren Verwaltungskreisen [Fassung vom 14. 10. 2009]

Gehören einem Verband Gemeinden aus mehreren Verwaltungskreisen [Fassung vom 14. 10. 2009] an, bestimmt die zuständige kantonale Stelle bei der Genehmigung des Organisationsreglementes das für den Verband zuständige Regierungsstatthalteramt

Art. 146

Verbindungen von Gemeinden aus mehreren Kantonen

¹ Die Bildung von oder der Beitritt zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, denen neben bernischen Gemeinden auch solche aus anderen Kantonen angehören, unterliegt der Genehmigungspflicht gemäss Artikel 56 des Gemeindegesetzes [Fassung vom 17. 11. 2009].

² Interkantonale öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sind in der Regel dem Recht des Kantons zu unterstellen, dem sich das Schwergewicht der Gemeindeverbindung befindet.

³ Untersteht die Körperschaft oder Anstalt dem bernischen Recht, unterliegt der bernischen Gerichtsbarkeit die Beurteilung von Streitigkeiten

a unter den beteiligten Gemeinden,

b zwischen einer oder mehreren beteiligten Gemeinden und der Gemeindeverbindung und

c zwischen der Gemeindeverbindung und ihren Benutzerinnen und Benützern.

⁴ Das anwendbare Recht und die Gerichtsbarkeit müssen aus der reglementarischen Grundlage der Gemeindeverbindung ersichtlich sein.

⁵ Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen eine abweichende Ordnung gestatten. Ihm steht zu, mit Nachbarkantonen eine Stellung interkantonaler Gemeindeverbindungen zu regeln.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 147

Rechnungsprüfung

¹ Rechnungsprüfungsorgane, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt sind, können ihre Amtsdauer vollenden, auch sie den Anforderungen an die Befähigung gemäss Artikel 123 und 124 nicht genügen.

² Die Haftung von Rechnungsprüfungsorganen gemäss Absatz 1 richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 20. Mai 1977 *[Aufgehoben durch Gemeindegesetz vom 16. 3. 1998; BSG 170.11]*.

³ Rechnungsprüfungsorgane, die ihr Amt ab dem 1. Januar 1999 oder später antreten, müssen in jedem Fall zur Rechnungsprüfung gemäss Art. 123 und 124 befähigt sein.

Art. 148

Altrechtliche Bilanzfehlbeträge

¹ Der Regierungsrat legt im Sanierungsplan gemäss Artikel 137 Absatz 2 des Gemeindegesetzes *[Aufgehoben durch Gemeindegesetz vom 16. 3. 1998; BSG 170.11]* fest, innert welcher Frist Bilanzfehlbeträge, die vor dem 1. Januar 1999 entstanden sind, abzuschreiben sind.

² Die im Sanierungsplan festgelegte jährlich abzuschreibende Quote wird als gebundene Ausgabe in Voranschlag und Jahresrechnung *[Fassung vom 23. 2. 2005]* eingestellt.

Art. 149

Einführung des Neuen Rechnungsmodells

Ab 2002 führen alle Gemeinden ihre Rechnungen nach dem Neuen Rechnungsmodell (NRM).

Art. 150

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. **Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA)** *[BSG 122.161]*
2. **Verordnung vom 19. Juli 1972 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer** *[Aufgehoben durch Einführungsverordnung vom 14. 10. 2009 zum Ausländer - und zum Asylgesetz, BSG 122.201]*
3. **Volksschulverordnung (VSV) vom 4. August 1993** *[Aufgehoben durch Volksschulverordnung vom 28. 5. 2008, BSG 432.211.1]*

Art. 151

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a Gemeindeverordnung vom 30. November 1977,
- b Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 3. Juli 1991,
- c Verordnung über die Gemeindearchive vom 14. Juni 1978.

Art. 152

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

² Sie ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 16. Dezember 1998

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang 1 *[Eingefügt am 17. 10. 2012]*

Zu Artikel 81 Absatz 3 und Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen

Neubewertung Finanzvermögen

Ziffer	Art des Finanzvermögens	Bilanzierung HRM2
1	Liegenschaften im Kanton Bern	Amtlicher Wert × Faktor 1,4
2	Grundstücke im Kanton Bern	1. Priorität: Fläche × Preis pro m ² [<i>Preis pro m² zu dem am selben Ort oder an vergleichbarer Lage gehandelt wurde</i>] 2. Priorität: Amtlicher Wert × Faktor 1
3	Heimwesen (landw. Liegenschaften)	Amtlicher Wert
4	Liegenschaften in anderen Kantonen	Verkehrswert [<i>Nach einer anerkannten Bewertungsmethode nachgewiesener Verkehrswert</i>]
5	Grundstücke in anderen Kantonen	Fläche × Preis pro m ² [<i>Preis pro m² zu dem am selben Ort oder an vergleichbarer Lage gehandelt wurde</i>]
6	Grundstücke im Baurecht	Kapitalisierung Baurechtszins - mit effektivem Zinssatz gemäss Baurechtsvertrag - mit 4.5% sofern Zinssatz nicht geregelt
7	Kotierte Börsenwerte (Wertpapiere)	Börsenwert
8	Nicht börsenkotierte Wertpapiere	1. Priorität: Bruttosteuerwert [<i>Neugründungen: 1. bis 3. Jahr Anschaffungswert, ab 4. Jahr Bruttosteuerwert</i>] 2. Priorität: Ertrag mit 8% kapitalisiere
9	Festverzinsliche Wertpapiere	Nominalwert
10	Flüssige Mittel	Nominalwert
11	Guthaben	Nominalwert, allenfalls Delkredere-Bildung
12	Vorräte	Anschaffungs-/Herstellungswertverluste bereinigt
13	Anlagen im Bau	Investitionsstand

Die Vermögenswerte gemäss Ziffer 1 bis 3 können alternativ zu einem auf einer anerkannten Bewertungsmethode basierende Verkehrswert bewertet werden.

In jedem Fall ist der zu bilanzierende Wert auf eingetretene Wertminderungen gemäss Art. 81 Abs. 4 zu prüfen.

Anhang 2 [Eingefügt am 17. 10. 2012]

Zu Artikel 83 Absatz 2

Tabelle Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Abschreibungssatz)

Konto HRM2	Anlage- kategorie VV	Detailtyp VV	Verfeinerung VV	Nutzungs- dauer in Jahren	Abschrei- bung Satz in %, linear	Bemerk
1400 Grundstücke VV (unbebaut)	Grund- stücke VV (unbebaut)	Grundstücke (unbebaut)	keine Detaillierung	keine	keine	keine Ab- bungen
1401 Strassen	Tiefbauten	Strassen	keine Detaillierung	40	2.5	
1402 Wasserbau	Tiefbauten	Wasserbau	keine Detaillierung	50	2	
1403 Tiefbauten WV	Tiefbauten	Tiefbauten WV	Wasserfassungen Aufbereitungsanlagen Pumpwerke, Druckreduzier-/ Messschächte Leitungen und Hydranten Reservoire Mess-, Steuerungs- Fernwirk- anlagen Einkaufssummen an andere WV	50 33 1/3 50 80 66 20 33 1/3	2 3 2 1.25 1.5 5 3	* * * * * * *
1403 Tiefbauten Abwasser	Tiefbauten	Tiefbauten Gemeinde- anlagen	Kanalisationen Spezialbauwerke Abwasserreinigungsanlagen	80 50 33 1/3	1.25 2 3	* * *
		Tiefbauten Anteil an reg. Anlagen	Kanalisationen Spezialbauwerke Abwasserreinigungsanlagen	80 50 33 1/3	1.25 2 3	* * *
1403 Übrige Tief- bauten	Tiefbauten	übrige Tief- bauten	keine Detaillierung	40	2.5	
1404 Hochbauten inkl. Boden	Gebäude/ Hochbauten	Hochbauten	Schulhaus Kindergarten Mehrzweckhalle Schwimmbad/Eissportanlage Hallenbad Öffentliche Toilette Kirchgemeindehaus Gemeindehaus Zivilschutzanlage Werkhof Feuerwehrmagazin Schlachthof Schiessanlage Abfallsammelstelle Kirche, Pfarrhaus Kulturbauten/Denkmäler Konzert- und Theatersäle Abdankungshalle/Krematorium übrige	25 25 25 25 25 25 25 33 1/3 33 1/3 40 40 40 40 40 40 40 33 1/3 25 40 25	4 4 4 4 4 4 4 3 3 2.5 2.5 2.5 2.5 2.5 2.5 3 4 2.5 4	
1405 Waldungen, Alpen	Waldun- gen, Alpen	Waldungen	keine Detaillierung	40	2.5	
1406 Mobilien VV	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge Informatik	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge Soft- und Hardware	keine Detaillierung keine Detaillierung	10 5	10 20	

Konto HRM2	Anlage-kategorie VV	Detailtyp VV	Verfeinerung VV	Nutzungs-dauer in Jahren	Abschrei-bung Satz in %, linear	Bemerk
1407 Anlagen im Bau VV (Neubauten)	Anlagen im Bau VV	Anlagen im Bau VV (Neubauten)	keine	keine	keine	Beginn zungsda Abschre massge
1409 übrige Sach-anlagen	übrige Sach-anlagen	übrige Sachan-lagen	Diverses	10	10	hier wei in den E konten 1407 nic zuteilba Position bewerte
1429 Immaterielle Vermögens-werte	Imma-terielle Anlagen	Immaterielle Anlagen	Orts- und Regionalplanungen sowie übrige Planungen	10	10	
		Übrige imma-terielle Anlagen	keine Detaillierung	5	20	

Bemerkungen:

- Für Investitionsbeiträge ist die Nutzungsdauer der jeweils zuweisbaren Anlagekategorie anzuwenden
- Wenn einzelne VV-Bestandteile wegfallen = sofortige Abschreibung
- Für Funktionen der Gemeindebetriebe (z. B. Gasversorgung, Elektrizitätswerke, wärmeverbund usw.) sowie für Betagtenheime, Alters- und Pflegeheime gelten die geordneten Bestimmungen von Bund und Kanton; wenn keine vorhanden, die Brai regelungen

Hinweis zu *

- Den Bereichen Wasser/Abwasser liegen jeweils die aktuellen Tabellen der BVE üb Werterhaltungskosten und die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt zugrun

Anhang 3

16.12.1998 V

BAG 99–7, in Kraft am 1. 1. 1999

Änderungen

25.10.2000 V

über die Denkmalpflege, BAG 00–113 (Art. 43), in Kraft am 1. 1. 2001

25.6.2003 V

BAG 03–70, in Kraft am 1. 9. 2003

23.2.2005 V

BAG 05–22, in Kraft am 1. 5. 2005

Übergangsbestimmung

Die Vorschriften über den erweiterten Anhang zur Jahresrechnung (Art. 80a), über die Integration von Gemeindeunternehm 95 Abs. 2) sowie über das zu führende Verzeichnis (Art. 97) finden erstmals Anwendung für die Ablage der Jahresrechnun

26.4.2006 V

BAG 06–51, in Kraft am 1. 1. 2007

29.10.2008 V

BAG 08–122, in Kraft am 1. 1. 2009

14.10.2009 V

BAG 09–119, in Kraft am 1. 1. 2010

4.11.2009 V

über die Archivierung, BAG 09–137 (Art. 33), in Kraft am 1. 1. 2010

25.8.2010 V

BAG 10–68, in Kraft am 1. 11. 2010

27.10.2010 V

BAG 10–108, in Kraft am 1. 1. 2011

17.10.2012 V

BAG 12–94, in Kraft am 1. 1. 2013

Übergangsbestimmungen

1. Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

- 1.1 Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden und Regionalkonferenzen führen das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) gemäss bernischer Gemeindegesetzgebung auf den 1. Januar 2016 ein. Sie erstellen erstmals das Budget 2016 nach diesen Bestimmungen.
- 1.2 Für Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden ist der Einführungszeitpunkt gemäss Ziffer 1.1 der 1. Januar 2019.
- 1.3 Gemeindeverbände führen HRM2 spätestens auf den 1. Januar 2018 und frühestens gemäss Ziffer 1.1 ein.
- 1.4 Für alle übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Artikel 2 Absatz 1 GG ist der späteste Einführungszeitpunkt der 1. Januar 2022, der früheste gemäss Ziffer 1.1.

2. Testgemeinden

- 2.1 Das AGR kann höchstens zehn Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden sowie vier Gesamtkirchgemeinden oder Kirchgemeinden auf Gesuch hin die Einführung von HRM2 auf den 1. Januar 2014 bewilligen.
- 2.2 Das AGR beachtet beim Erteilen der Bewilligungen insbesondere, dass
 - a die Gemeinde ihre Erkenntnisse aus der Führung von HRM2 ihm periodisch zur Verfügung stellt,
 - b die Gemeinde nachweist, dass die erforderlichen Instrumente und Ressourcen im Zeitpunkt der Einführung zur Verfügung stehen,
 - c Gemeinden von unterschiedlicher Grösse berücksichtigt werden und
 - d Gemeinden mit unterschiedlicher Software beteiligt sind.
- 2.3 Interessierte Gemeinden reichen ihr Gesuch beim AGR ein. Für die Behandlung werden keine Gebühren erhoben.

3. Neubewertung Finanzvermögen

3.1 Grundsätze

3.1.1 Das Finanzvermögen wird bei der Einführung von HRM2 neu bewertet.

3.1.2 Die Neubewertung richtet sich nach Anhang 1.

3.2 Neubewertungsreserve und Auflösung

3.2.1 Der Neubewertungsgewinn wird in die Neubewertungsreserve eingelegt.

3.2.2 Weitere Einlagen in die Neubewertungsreserve sind nicht zulässig.

3.2.3 Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind zulässig

- a im Umfang eines Verlustes bei der Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Artikel 81 Absatz 3 und 4 GV in den ersten fünf Jahren nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde,
- b im Umfang von Artikel 81a Absatz 2 GV nach Aufbrauchen der Schwankungsreserve, sofern die Gemeinde über ein Reglement gemäss Ziffer 3.2.7 verfügt.

3.2.4 Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind zwingend vorzunehmen, wenn Finanzvermögen, das bei Einführung von HRM2 aufgewertet wurde, veräussert wird.

3.2.5 Von der Neubewertungsreserve ist nach fünf Jahren die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens in die Schwankungsreserve zu überführen.

3.2.6 Die Neubewertungsreserve wird ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde linear innerhalb von fünf Jahren zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst.

3.2.7 Die Gemeinden können mittels Reglement vorschreiben, dass die Neubewertungsreserve gar nicht oder innerhalb eines längeren Zeitraums als in Ziffer 3.2.6 vorgesehen aufgelöst wird.

3.3 Ausnahme

3.3.1 Bürgergemeinden und andere steuerpflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaften nehmen allfällige Wertberichtigungen bei Einführung von HRM2 gemäss der Steuergesetzgebung vor.

4. Bewertung und Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen

4.1 Grundsatz

4.1.1 Das Verwaltungsvermögen wird bei der Einführung von HRM2 zu Buchwerten übernommen.

4.1.2 Der Gesamtbetrag des Verwaltungsvermögens zum Zeitpunkt der Einführung von HRM2 ist innerst acht bis sechzehn Jahren linear abzuschreiben. Die Abschreibungen gelten als ordentlich.

4.1.3 Vom Gesamtbetrag gemäss Ziffer 4.1.2 werden abgezogen:

- a Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens,
- b Verwaltungsvermögen, das nach den Vorschriften der besonderen Gesetzgebung abzuschreiben ist,
- c Investitionen für Anlagen im Bau und
- d das Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser.

4.1.4 Die Gemeinde legt die Abschreibungsfrist gemäss Ziffer 4.1.2 zusammen mit dem Beschluss über das Budget im Zeitpunkt der Einführung von HRM2 definitiv fest.

4.2 Sonderfälle

4.2.1 Das Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser zum Zeitpunkt der Einführung von HRM2 wird linear abgeschrieben. Die Höhe der jährlichen Abschreibung ist identisch mit der Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt im Jahr vor der Einführung.

4.2.2 Verfügungen über Ausnahmegewilligungen vom Abschreibungssatz gemäss bisherigem Recht, welche im Zeitpunkt der Einführung von HRM2 noch nicht abgelaufen sind, gelten weiter.

4.2.3 Die Weitergeltung der Ausnahmegewilligung bezieht sich ausschliesslich auf das im Zeitpunkt der Einführung von HRM2 bestehende und von der Verfügung erfasste Verwaltungsvermögen.

4.3 Ausnahme

4.3.1 Bürgergemeinden und andere steuerpflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaften schreiben das bestehende Verwaltungsvermögen gemäss der Steuergesetzgebung ab.

16.10.2013 V

BAG 13–82, in Kraft am 1. 1. 2014